

Kindertagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII

Pädagogische Rahmenbedingungen für die Betreuung eines Kindes im Alter von unter einem Jahr

Für Kinder unter einem Jahr ist zu beachten, dass die Bindungserfahrungen die es in diesem Zeitraum macht prägend für das gesamte Leben sind. Die Gehirnentwicklung wird durch positive oder negative Bindungserfahrungen deutlich beeinflusst. Emotionale Sicherheit ist eine Voraussetzung um Stress zu bewältigen. Wenn Kinder sehr früh emotionalem Stress ausgeliefert sind, hat dies neurophysiologische Folgen. Das Bedürfnis nach Bindung ist insbesondere im ersten Lebensjahr ein Grundbedürfnis von Kindern (B. Derksen (Dipl. Psychologin, psychologische Psychotherapeutin, Potsdam, www.beratung-caritasnet.de, 2010).

Aufgrund der genannten Tatsachen muss die Fremdbetreuung im ersten Lebensjahr besonders sensibel erfolgen.

Die Kindertagespflege für Kinder unter einem Jahr wird aus pädagogischen Gründen nur empfohlen, wenn Sie mindestens für die Dauer von 3 Monaten angelegt ist.

Eine Eingewöhnungsphase von mindestens 15 Wochenstunden ist verpflichtend, es sei denn die Tagespflegeperson ist dem Kind bereits gut bekannt.

Die wöchentliche Betreuungszeit von 10 Wochenstunden soll auch nach der Eingewöhnung nicht unterschritten werden, damit das Kind eine Bindung zur Tagespflegeperson aufbauen und aufrecht erhalten kann. Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, dass das Kind regelmäßig zur Tagespflegeperson gebracht wird und keine langen Unterbrechungen erfolgen (auch wenn sporadisch andere Betreuungspersonen zur Verfügung stehen oder Sie selbst Urlaub haben etc.)

Neben der Untergrenze ist auch eine zeitliche Obergrenze für den Förderungsanspruch empfohlen um zu verhindern, dass das Kindeswohl durch eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit, eine Erschütterung seines Sicherheitsgefühls und eine Beeinträchtigung der Beziehungsqualität zu seinen primären Bezugspersonen gefährdet wird (Meysen, Beckmann, Birnstengel, Eschelbach, Götte, Rechtsgutachten DIJuf)

Um die sozial-emotionale Entwicklung des Kindes nicht zu gefährden, sollte die absolute Obergrenze der täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden täglich und wöchentlich 45 Stunden nicht überschritten werden. Abweichende Betreuungsbedarfe können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.